



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Die Bayerischen Teilhabegesetze – Regelungen in Bayern



Ausgangslage

Bundesteilhabegesetz – BTHG



Zwingende
Anpassungen
landesrechtlicher
Vorschriften

= **Müssen**



Gesetzgeberische
Gestaltungsspielräume
auf Landesebene

= **Können**

Beteiligungsprozess auf Landesebene

Veranstalter:

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Zeitpunkt:

Anfang 2017

Teilnehmer:

Alle betroffenen Verbände

- der Leistungserbringer,
- der Kostenträger
- und der Menschen mit Behinderungen



Wesentliche Regelungsziele aus dem Beteiligungsprozess

- **Leistungen** künftig (wie) aus einer Hand.
- **Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene soll landesrechtlich verankert** werden.
- Ausgestaltung des **Budgets für Arbeit als echte Alternative** zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
- Fortentwicklung des **Instrumentes zur Bedarfsermittlung** unter **Anpassung an die ICF** in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche.
- **Engere Einbindung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** in die unterschiedlichen Prozesse ohne Gefährdung der Funktionalität der Gremien.



Das BayTHG I – Öffentliche Wahrnehmung

WAS ÄNDERT SICH
FÜR SIE
DURCH DAS
**BAYERISCHE
TEILHABE-
GESETZ**
?





Zuständigkeit vor BayTHG I

Zuständigkeit der Bezirke:

- Leistungen der **Eingliederungshilfe** (EGH),
- für alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in **stationären und teilstationären Einrichtungen** gewährt wurden,
- **Blindenhilfe**.

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte:

- **Ambulante Leistungen** (bis auf Eingliederungshilfe), insbesondere bei der **Hilfe zur Pflege**,
- **Existenzsichernde Leistungen** außerhalb von Einrichtungen.



Neue Zuständigkeitsregelung BayTHG I

Allzuständigkeit der Bezirke:

Zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH), Hilfe zur Pflege (HzP) und grundsätzlich auch für die gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden Leistungen.

Ausnahme:

Landkreise / kreisfreie Städte weiterhin zuständig für **existenzsichernde Leistungen**, wenn

- **EGH und / oder HzP nur in teilstationären Einrichtungen**
- oder **nicht laufend** bezogen werden.

Hinweis: **Bezirk kann** (ambulante) HzP **bis Dezember 2018** an Landkreise/kreisfreie Städte **delegieren**.
Die ersten Bezirke beenden Delegation bereits.



Kooperationspflichten

Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene im Bereich der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe:

- Die Bezirke und Landkreise / kreisfreien Städte trifft die Pflicht, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.
- Alle Kommunen wirken bei der Gestaltung der Sozialräume zusammen.
- Kommunale Spitzenverbände erarbeiten gemeinsam Empfehlung dazu.



Frühförderung

- **Abweichung** vom Bundesrecht durch BayTHG I
- Landesrechtliche Regelung zur **Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems** („Einzelleistungsvergütungssystem“ in interdisziplinären Frühförderstellen, „pauschale Abrechnung“ in sozialpädiatrischen Zentren) geschaffen.
- Trotz bundesrechtlicher Gestattung keine landesrechtliche Regelung, die Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zulässt.
- Auftakt zu Rahmenvertragsverhandlungen im Juli 2018.
- Erste Verhandlungsrunde hat im September 2018 getagt.



Budget für Arbeit

- **Abweichung** von Bundesrecht.
- Ziel: Budget für Arbeit soll **echte Alternative** zur Werkstatt werden.
- Festlegung des **Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber auf höchstens 48 %** der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
 - ➡ Um 20 % bessere Ausstattung als vom Bund vorgesehen.
- **Kosten der Assistenz** werden vom Inklusionsamt **aus der Ausgleichsabgabe** als Ermessensleistung **finanziert**.
- StMAS; ZBFS und Bayerischer Bezirketag haben **Rahmenvereinbarung** zum Budget für Arbeit geschlossen.



Bedarfsermittlung - Ausgangslage

- Bislang keine detaillierten Regelungen in Bundes- und Landesrecht.
- In Bayern gab es eine Arbeitsgruppe, die jedoch gesetzlich nicht verankert war.
- Betroffenen- und Angehörigenvertreter beteiligt.



Bedarfsermittlung - gesetzliche Verankerung

- **Konkretisierung** des BTHG.
- Arbeitsgruppe wird **gesetzlich verankert**.
- Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von **Erwachsenen** und **von Kindern und Jugendlichen**.
- **Aufgaben:**
 - Bestimmung und Weiterentwicklung der Instrumente der Bedarfsermittlung.
 - Begleitung der Anwendung.
- Ziel: **einheitliche Anwendung** der Instrumente.



Bedarfsermittlung - gesetzliche Verankerung

Zusätzliche Aufgaben der Arbeitsgruppe:

- **Berichts- und Informationspflichten** gegenüber der Staatsregierung und dem Landesbehindertenrat.
- **Erstellung von Orientierungshilfen** für den Vollzug.

Prüfungen





Schiedsstellen

Weitreichende Überarbeitung der Regelungen.

Regelungsziele:

- Vereinheitlichung der verschiedenen Schiedsstellenverfahren in der AVSG = Verweis auf Musterverfahren in der Jugendhilfe,
- Einrichtung einer zusätzlichen Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe) und
- Anpassung der Sitzverteilung bei der Schiedsstelle im SGB XII.



Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Ziel: Ausbau der Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen, „Nicht ohne uns über uns“

- Die LAG Selbsthilfe vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen u.a.
 - bei den **Schiedsstellenverfahren** im Bereich der EGH
 - und in den **Rahmenvertragsverhandlungen**.

- In der **Arbeitsgruppe zur Bedarfsermittlung** nehmen fünf Vertreter von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen teil.



Ausblick auf das BayTHG II (ab 2020)

- **Erneuter** umfangreicher **Beteiligungsprozess**
- Geplantes **Gesetzgebungsverfahren: 2019**
- **Inkrafttreten BayTHG II: 2020**
- **Inhalt:**
 - BayTHG II baut im Wesentlichen auf BayTHG I auf.
 - Bestimmung Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.
 - Wesentliche Neuregelung: Gesetzliche Institutionalisierung der **Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der EGH.**